

# Laibacher Zeitung.

Nr. 230.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzj. fl. 11, halbj. 6.50. Für die Zustellung ins Haus ganzj. fl. 12, halbj. 7.00. Mit der Post ganzj. fl. 16, halbj. fl. 7.50.

Freitag, 9. Oktober

Insertionspreis: Für kleine Inserate bis zu 4 Zeilen 25 kr., größte pr. Zeile 6 kr.; bei öfteren Wiederholungen pr. Zeile 3 kr.

1874.

## Amtlicher Theil.

### Gesetz

vom 26. September 1874

wirksam für das Herzogthum Krain,

womit eine Straßenspolizei-Ordnung für die öffentlichen nicht ärarischen Straßen erlassen wird.

(Schluß.)

### II. Bestimmungen zur Sicherung des Verkehrs.

§ 13.

Der Verkehr auf öffentlichen Straßen darf weder beim Tag noch bei der Nacht gehindert werden.

Jede absichtliche oder durch Sorglosigkeit herbeigeführte Hinderung des Verkehrs ist strafbar.

Unfallige Verkehrshindernisse sind auf Kosten der Schuldtragenden ohne Aufsatz zu beseitigen.

§ 14.

Ebenso ist jede Handlung oder Unterlassung, wodurch in Absicht des Straßenverkehrs die Sicherheit der Person oder des Eigentums gefährdet wird, insofern sie nicht unter die allgemeinen Strafgesetze fällt, nach diesem Gesetze strafbar.

§ 15.

Schadhafte Brücken und Stege sind sofort auszubessern, bei höheren Aufbämmungen und bei Abstürzen sind Schranken oder Sicherheitspfähle in ausreichender Zahl anzubringen und im guten Zustand zu erhalten.

Wegen auf öffentlichen Straßen Warten in Ausföhrung gebracht, so ist für die Freilassung eines hinreichend weiten Raumes für die Passage oder, wenn dies unausführbar wäre, für die Ermittlung einer anderen Communication Sorge zu tragen.

§ 16.

Unbespannte Wagen dürfen auf der Fahrbahn nicht stehen gelassen werden. Wo dies jedoch insolge eines Unfalles unausweichlich wird, darf der Wagen nicht ohne Aufsicht oder nachts nicht ohne Beleuchtung gelassen werden.

Bei Wirthshäusern dürfen die Wagen nur abseits der Fahrbahn, bei Nacht überdies nur mit der nöthigen Beleuchtung aufgestellt werden.

§ 17.

Es ist nicht gestattet, die Straße mit zwei aneinander gehängten Wagen zu befahren. Ausgenommen hiervon ist das Anhängen eines als Frachtgut bestimmten Wagens oder eines Handwagens an einen Frachtwagen, oder das Zusammenhängen von zwei leeren Fracht- oder Wirthschaftswagen.

Weitere Ausnahmen von diesem Verbote können dort, wo es die Ortsverhältnisse nothwendig machen, für

bestimmte Gattungen von Fuhrwerken von der Ortsbehörde bewilligt werden.

§ 18.

Die Breite der Ladung eines Lastwagens darf neun Schuh nicht übersteigen.

Eine Ausnahme ist nur bei jenen untheilbaren Gegenständen zulässig, bei deren Verfrachtung ihres Umfanges wegen dieses Maß der Ladungsbreite nicht eingehalten werden kann.

An keinem Wagen dürfen Sitze angebracht werden, welche über die Breite des Wagens oder über jene der jeweiligen Ladung hinausragen.

§ 19.

Werden Schlitten als Fuhrwerk verwendet, so müssen die Zugthiere mit Schellen oder mit Glocken versehen werden.

§ 20.

Alle Fuhrwerke haben, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme nothwendig machen, links auszuweichen und rechts vorzuziehen und den vorkommenden oder entgegenkommenden Wagen ohne Weigern Platz zu machen.

§ 21.

Die Fuhrwerke haben dort, wo behufs Straßenerhaltung Steine oder Holz zur Verhütung der Gelfeisbildung aufgelegt sind, die Fahrseite zu wechseln und dürfen die zu diesem Zwecke aufgelegten Steine oder Holz weder verrücken noch überfahren.

Die Straßeneinträumer sind verpflichtet, derlei Ausweichsteine oder Holz vor Eintritt der Nachtzeit zu entfernen.

§ 22.

Beim Fahren darf der Fuhrmann sein Fuhrwerk nicht verlassen.

Es ist nicht gestattet, zwei oder mehrere bespannte Wagen von einem einzigen Fuhrmann leiten zu lassen.

§ 23.

Vergab hat jeder Fuhrmann den Wagen zu hemmen; jener, der sein Gespann blos mit einem Peitsch (Rozzügell) leitet, hat neben dem Wagen herzugehen.

§ 24.

Das Schlafen des Kutschers auf dem Wagen ist strengstens verboten.

§ 25.

Das Schnalzen mit der Peitsche ist in geschlossenen Ortschaften unbedingt und auf freier Straße beim Vorüberfahren eines andern Fuhrwerkes, sowie beim Vorüberziehen eines Viehtriebes verboten.

### III. Handhabung der Straßenpolizei-Ordnung und Strafbestimmungen.

§ 26.

Übertretungen dieser Straßenpolizei-Ordnung werden, insofern sie nicht unter die allgemeinen Strafgesetze

fallen, mit einer Geldstrafe von 1 bis 10 fl. öster. W. and im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Freiheitsstrafe von 6 bis 48 Stunden geahndet.

Die Geldstrafe ist sogleich zu erheben oder sicher zu stellen.

§ 27.

Bei Übertretungen im Falle des zweiten Absatzes § 17 ist nach Umständen ebenjowol der Wirth, als auch der Fuhrmann zu bestrafen.

§ 28.

In den Fällen der §§ 10, 11, 12, 18 und 22 ist die Fortsetzung der Fahrt in der vorschriftswidrigen Weise nur bis zum nächsten Orte gestattet, an welchem die Abstellung des gegenwärtigen Zustandes möglich ist.

§ 29.

Zur Handhabung der Straßenpolizei ist der Vorkörper jener Gemeinde verpflichtet, in deren Gebiete die Straße liegt.

Die Gemeinde haftet daher auch für alle Beschädigungen von Straßenobjecten (§ 1) in der Weise, daß sie diese wieder auf ihre Kosten herzustellen verpflichtet ist; es bleibt ihr jedoch der Anspruch auf Rückzahlung der von ihr bestrittenen Kosten gegen den Schuldtragenden vorbehalten.

§ 30.

Der Gemeindevorsteher kann mit Zustimmung des Bezirksstrafenausschusses örtlich oder zeitlich nothwendig werdende besondere straßenpolizeiliche Anordnungen, wie z. B. das Verbot des Befahrens einer schadhaften Brücke überhaupt, oder mit einer, ein bestimmtes Gewicht übererschreitenden Ladung u. s. w. unter Androhung einer das in § 26 bestimmte Maß nicht übersteigenden Strafe erlassen.

§ 31.

Dieserjenigen, welche den Bestimmungen dieser Straßenpolizei-Ordnung, oder aber einer vom Gemeindevorsteher erlassenen straßenpolizeilichen Verfügung (§ 30) zuwider handeln, sind dem nächsten Gemeindevorsteher, und zwar vorzugsweise jenem, welcher in der Richtung der Fahrt den Wohnsitz hat, zum Zwecke der Strafamtshandlung anzuzeigen oder nach Umständen zu stellen.

Der Gemeindevorsteher hat über die zu seiner Kenntnis kommenden Übertretungen, auch wenn dieselben im Gebiete einer andern Gemeinde vorgegangen wurden, nach summarischer Erhebung der Thatumstände, das Erkenntnis zu fällen und zu vollziehen, und über die verhängte Strafe, sowie über die ausgesprochenen Schadenersätze dem Bestraften über sein Verlangen eine Bescheinigung auszustellen.

Beschwerden gegen Erkenntnisse der Gemeindevorsteher gehen an die politische Bezirksbehörde.

§ 32.

Zur Beaufsichtigung und zum Schutze der Straßen und des Straßenverkehrs, dann der an den Straßen

## Feuilleton.

### Leibeigen.\*

Originalnovelle von Walburgis Henrichs.

(Fortsetzung.)

Rasch wurde die Thür geöffnet. Marie, die Schwester Anna Simonownas, ein Korbchen mit Blumen und Geschenken tragend, trat ein, um ihre Freundin zum Namenstage zu beglückwünschen.

Nadescha lachte auf.

„Ich wußte, theuere Maschinka (Marie),“ sagte sie, „daß ich dich heute sehen würde, mein Herz sagte es mir. Aber wie verändertst du dich, du bist hübsch, recht elegant, viel hübscher als in russischer Tracht, wenn auch nicht so kraulich.“

„Mein Herz ist unverändert, geliebte Nadescha,“ sagte Marie. „Es ist der Wille meiner Schwester, meinen kleidsamen Sarafan (offene Robe) abzulegen, den ich ungern vermissen.“

„Gehst du mit uns zur Kirche, Maschinka?“

„Ja das will ich, bis zu fünf Uhr habe ich Zeit. Denn meine Schwester wird bis dahin ruh'n. Laßt uns gehen und den Segen des Himmels auf dich, Nadescha, als Angebinde hernieder fliegen.“

„Auf alle, die betäubten Herzens sind,“ setzte Nadescha hinzu. Und die drei Frauen wandelten bald darauf über die Straße der lasanschen Kirche zu.“

Da der Gottesdienst schon um elf Uhr beendet war, bat Marie ihre beiden Gefährtinnen, mit ihr den Gosdinowor (Kaufhof) zu besuchen, wo sie einige Einkäufe zu besorgen hatte.

„Ihr könnt dort,“ fuhr sie fort, „meinen Freund Sobaka kennen lernen, von welchem ich euch so viel Gutes erzählt habe. Er ist jetzt erster Kadendiener bei dem reichen Schuhfabrikanten Kieka, wo ich meine Schuhe und Stiefel laufe, und ihr werdet euch freuen, weil ein stattlicher Barsche er ist.“

Raum hatte Sobaka Marie erkannt, als er auch sogleich auf sie zutrat und ihr etwas zuflüstern wollte. Marie aber stellte ihm ihre beiden Gefährtinnen mit den Worten vor:

„Du kannst immerhin laut sprechen, diese sind meine besten Freundinnen.“

Agavia hatte kein Auge von dem jungen Manne gewendet, jetzt trat sie näher an ihn heran und fragte gespannt:

„Woher sind Sie? Haben Sie noch Eltern?“

Sobaka machte große Augen und schüttelte den Kopf.

„Eine Mutter?“

„Ja meine um sie.“

„Ihre Mutter haben Sie für todt beweint? Wie nennt sie sich? Und wie ist Ihr eigentlicher Name?“

„O, Gott!“ sprach dieser; „sollten Sie meine Mutter Agavia kennen?“

„Ich bin es ja selbst,“ rief die Stimme athemlos,

„und du bist Wasili, mein längst verlorener, mein wieder-  
bergesundener Sohn!“

Mutter und Sohn umarmten sich nun zärtlich, und

obwohl eine Umarmung zwischen den Russen auf öffentlicher Straße niemals unangehörliches ist, so hatte diese Scene doch eine Menge Gaffer herbeigezogen. In diesem Augenblicke erschien Gospodin Kieka, unwillig über das Schauspiel, welches sein Untergebener hier zum Besten gab.

Sobaka oder Wasili, wie wir ihn von nun an nennen wollen, erklärte seinem Herrn, daß er in der That seine Mutter wieder gefunden, und fragte, ob er eben auf kurze Zeit ausgehen und sie begleiten dürfe. Brummend willigte dieser ein und forcierte ihm dem Kassen-schlüssel ab.

Nun aber erwies es sich, daß die Kasse inzwischen gestohlen war, und Kieka rief im höchsten Zorne nach Wache, welche auch sofort erschien, um den Dieb, denn dafür galt jetzt Wasili, gefangen zu nehmen. Obwohl die drei Frauen Einspruch erhoben, den Schaden zu ersetzen sich bereit erklärten, und ob es schon wahrscheinlich war, daß ein Fremder den Diebstahl begangen, so hielt sich doch die russische Gerechtigkeit in der Person eines Butteschulks (Polizeidiener), am liebsten doch an solche, von denen sie sich bestechen lassen kann, und bestand darauf, Wasili mit sich zu nehmen.

Hätten nur die Frauen Erfahrung genug gehabt, so wäre es leicht gewesen, sogleich durch einen verführten Händedruck, wobei ein blauer Zettel (fünf Rubel Papiergeld) in der Hand des Polizisten zurückgeblieben wäre, die Sache auszugleichen, und Wasili wäre blos mit dem Schrecken davon gekommen; allein die Damen waren noch unbekannt mit der Gerechtigkeitsspflege ihres eigenen Landes — sie wären vor einem solchen Befehlsact zurückgebebt.

\*) Vergl. Nr. 228 d. Bl.

gepflanzten Alleen sind insbesondere die Organe der Straßverwaltung, der Orts- und Flurenpolizei und die l. l. Gendarmerie verpflichtet.

Wer von diesen Organen wegen einer Straßpolizei-Übertretung angehalten wird, hat denselben unbedingt Folge zu leisten, widrigenfalls er, abgesehen von der auf diese Übertretungen verhängten Strafe auch nach den Strafbestimmungen über Ausübung der Widerseßlichkeit gegen öffentliche Dienstorgane verfaßt.

Die Organe der Straßverwaltung und der Orts- und Flurenpolizei sind durch die politischen Behörden auf ihre Dienstpflicht zu beeiden. Sie haben im Dienste ein Abzeichen zu tragen und sind in Ausübung des Dienstes den öffentlichen Diensten gleich zu halten.

§ 33.

Die für eine Übertretung dieser Straßpolizei-Ordnung oder einer straßpolizeilichen Verfügung eingehobene Geldstrafe fließt in den Bezirksstrafhof jenes Bezirkes, in welchem das Strafverbrechen gefaßt wurde.

Widdlis, am 26. September 1874.

Franz Joseph m. p.

Raffer m. p.

## Nichtamtlicher Theil.

### Journalstimmen vom Tage.

Die „Bohemia“ reproducirte vor kurzem einen Erlaß, der als ein wichtiger Schritt zur Durchführung der confessionellen Gesetze betrachtet werden kann. Das prager Blatt theilt nachträglich näheres darüber mit: „Der von der Regierung mit jenem Erlaße zur Durchführung gebrachte § 59 enthält nemlich nicht bloß die Bestimmung, daß die Einkünfte erledigter Pfründen in den Religionsfond zu fließen haben, er bestimmt weiter noch, daß die Vorschriften, durch welche die Pfründen einzelner weltgeistlicher Corporationen bisher ausgenommen waren, aufgehoben sind. Wir glauben nicht zu irren, wenn wir in letzterer Bestimmung und ihrer Durchführung einen weiteren Schritt zur Lösung verschiedener, seit langem schwebender Angelegenheiten, darunter jene des olmüzer Domcapitels erblicken, denn für dieses bestand unter andern jene Exception von der allgemeinen Regel, welche Exemption nun mit dem 1. Juni beseitigt worden ist. Dem Religionsfonde werden dadurch nicht bloß neue, namhafte Einkünfte zugeführt, sondern für das Capitel schwindet damit ein ziffermäßig sehr leicht herzustellendes und schwerwiegendes Interesse, welches dasselbe daran hatte, daß die Frage der Besetzung der Stellen so lange als möglich offen bleibe.“

Der bereits kundgemachte kaiserliche Befehl zur Ausarbeitung eines neuen Armees-Advancementsgesetzes wird allseitig mit großer Freude und Wärme begrüßt. Das hiedurch einer der sehnlichsten Wünsche der Armee in Erfüllung geht, darüber ist die öffentliche Meinung einig. „Frdl.“ und „Tzgl.“ betonen insbesondere die Schwierigkeit, in dem neuen Advancementsgesetze der Intelligenz den nöthigen Spielraum zu gewähren und dabei den berechtigten Klagen der Offiziere über die außertourliche Beschränkung zu entsprechen. Das „N. w. Bl.“ ist überzeugt, daß die Armee, die nun auch ihre materiellen Interessen an entscheidender Stelle gewahrt weiß, den Inhalt des Circulars des Kriegsministers mit Jubel begrüßen werde.

Anlässlich der bevorstehenden Ergänzungswahlen für den Reichsrath und in bezug auf das als bestimmt bezeichnete Gerücht von der beabsichtigten Be-

Die Wache sah, daß man sie nicht verstehe, und die Gerechtigkeit nahm ihren Lauf. Was ihr wurde gebunden und weggeführt unter den Klagen und Thränen seiner Mutter und der Freundinnen, die nur die Hoffnung aufrecht hielt, daß sie den Unschuldigen bald freigesprochen sehen würden.

Bei ihrer Nachhausekunft, als Agavia dem Vater Zukoff das Borgefallene erzählte, lachte dieser herzlich über die naive Unwissenheit der Frauen, und machte ihnen begreiflich, welchen Mißgriff sie begangen, indem sie die arme Wache um ihre Hoffnungen betrogen hätten. Doch beruhigte er zugleich die Mutter mit dem Versprechen, morgen dem Verhöre beizuwohnen und ihr ihren Wiedergesundenen in Triumph nach Hause zu bringen.

Unter solchen Umständen trocknete Agavia und Nadescha ihre Thränen, gaben sich der frohen Hoffnung hin, und beschloßen, durch einen Ausflug die Feier des Namenstages zu schließen.

Ein leichter, mit einem Baldachin bedeckter Kahn wurde mit einem Samowar (Theemaschine) und Gewürzen befrachtet, und Sarka (Alexander), der Diener wurde beauftragt, mit ihnen den Katharinen-Kanal hinab in die Nawa zu rudern und auf einer der am wenigsten besuchten Inseln Christophoshs zu landen. Dort angekommen, wählten sie sich einen lieblichen Sitz in der Mitte eines Birkenhölchens, um in der freien Natur, fern von der drückenden Atmosphäre der Stadt, einige Stunden zu verplaudern.

(Fortsetzung folgt.)

schickung des wiener Parlamentes seitens der Altcechen richter „Marobni Bisth“ an die Führer derselben die Aufforderung, sie mögen sich klar und deutlich ohne jede Gehirnkämmerei dem czechischen Volke gegenüber aussprechen, ob sie in den Reichsrath eintreten oder nicht. Ihre Antwort solle nur lauten: Ja oder nein, damit das Volk bei den Wahlen sein Urtheil ebenso bestimmt und klar abgeben könne.

Die „Dbrana“ schreibt: „Das czechische Volk möge sich nicht darüber verwundern, daß plötzlich die Altcechen den wiener Reichsrath zu beschicken gedächten, trotz der feierlichen Erklärung des Dr. Rieger im Landtage, daß er niemals in den Reichsrath gehen würde, und trotz der nicht minder feierlichen Verkündung des Dr. Palach, daß der Eintritt der Czechen in den Reichsrath ein nationaler Selbstmord wäre. „Der heilige Geist“ von Smeča, Graf Elam Martinic, befehle eben, daß gegangen werde, und deshalb sei alles, was ihm gefällt, die höchste patriotische Pflicht und die einzig richtige Politik, wenn auch die Nation dort zu Grunde gehen sollte.“

Der „B. Lloyd“ bespricht an leitender Stelle die Fortsetzung der parlamentarischen Campagne in Oesterreich und die Ergänzung des österreichischen Herrenhauses. Wir wollen die bedeutenderen Stellen hier nachfolgen lassen:

„Ueber die politischen Aufgaben des nächsten Reichsraths verlaute nur wenig authentisches. Selbstverständlich wird alsbald die Vorlage des Budgets erfolgen, wie es denn scheint, daß eine regelmäßige Continuität zwischen den Reichsraths- und Landtagsverhandlungen vornehmlich zu dem Zwecke angestrebt wird, um eine sehr genaue Prüfung der Budgettragen und ihre Erledigung vor Beginn des Verwaltungsjahres zu ermöglichen. Irren wir nicht, so wird in dieser Richtung, wie überhaupt in der Behandlung der materiellen Fragen, die nächste Reichsrathssession ihren Schwerpunkt finden. Es ist anerkannt, wie vieles auf diesem Gebiete noch zu leisten ist. Die einheitliche Steuerreform, die Eisenbahngesetzgebung, jene legislativen Normen, welche von den tausendfältig entwickelten Bedürfnissen des modernen Verkehrslebens gefordert werden, harren ihrer Schöpfung durch den Reichsrath. Vonseite des Handels- und Ackerbauministeriums sollen eine Reihe der wichtigsten Vorlagen vorbereitet werden. Das Justizministerium stellt eine durchgreifende Reform des Civilprozesses in Aussicht. Es ist klar, daß der Reichsrath, soll seine Thätigkeit nicht in eine mechanische Gesezfabrication ausarten, durch diese Aufgaben vollauf in Anspruch genommen werden wird.“

Alle diese Fragen sind rein technischer Natur und bieten keinen Anlaß zu einer erneuerten Gliederung der Parteien. Es ist daher die Hoffnung keine ungegründete, daß das durchaus erfreuliche Verhältnis der österr. Regierung zur Volksvertretung keine ernsthafte Störung erfahren werde. Es erscheint von großer Wichtigkeit, daß auch in Angelegenheiten von nicht ausgeprägt politischem Charakter die Führung bei der Regierung bleibe. Denn allerdings ist auch unter den gegenwärtigen Verhältnissen, die sich unfeugbar geltend haben und eine feste Ordnung der Dinge immer unzweifelhafter in Aussicht stellen, die stetige Kräftigung der Regierungsauctorität noch eine Nothwendigkeit. Die Betonung dieser Auctorität ist sehr wohl verträglich mit einem liberalen Regiment, wie wir denn davon überzeugt sind, daß das Ministerium Auerberg die liberalen Grundsätze nicht verleugnen wird, denen es seine politische Machtstellung verdankt. Aber jedes Schwanken zwischen der Regierungsinitiative und der Initiative der Volksvertretung wäre von vornherein nicht unbedenklich. Es würde einen Gegensatz markiren, selbst wo ein solcher nicht vorhanden wäre und den Gegnern des Verfassungslebens in Oesterreich den archimedischen Punkt zur Aufsehung neuer Hebel der Destruction darbieten.

Daß diese Bemerkung nicht die Tendenz haben soll, eines der wichtigsten Rechte der Volksvertretung zu verkümmern, das Recht, sich die Bahnen ihres Fortschreitens selbst zu wählen, bedarf nicht erst der ausdrücklichen Erwähnung.

Das österreichische Herrenhaus war niemals eine Parteiversammlung im strengen Sinne des Wortes. Aber nirgends hat die Sache des Verfassungsrechtes der österreichischen Völker ein sichereres Heim, nirgends der Reichsgedanke eine treuerere Pflege gefunden, als in dieser erlauchten Körperschaft. Zu allen Zeiten war in ihrem Lager Oesterreich. Nicht im Gegensatz zu der lebendigen Strömung der Zeitideen, vielmehr in stetigem Anschlusse an dieselben vermochte das Herrenhaus die maßgebenden und richtigeren Eigenschaften einer ersten Kammer zu entfalten. So hat es sich jenen Zusammenhang mit der öffentlichen Meinung, jene edle Popularität zu sichern gewußt, welche ihm unter allen öffentlichen Institutionen Oesterreichs fast den hervorragendsten Platz anweisen.“

### Aus den Landtagen.

(6. Oktober.)

Böhmen. Der Landtag beschloß über Antrag des Grafen Mannsfeld, seiner Freude über die Heimkehr der Nordpolfahrer und der Anerkennung für deren Leistungen Ausdruck zu geben. Die Wahl des altczechischen Abge-

ordneten Kahles wurde wegen eines Formfehlers nicht agnoscirt, der Bericht über die Uebernahme der polytechnischen Institute auf Staatskosten dem Budgetausschusse überwiesen, desgleichen der Antrag Gregi's, den Abgebrannten der Stadt Hlinsko eine Landesunterstützung zu gewähren. Das Gesetz betreffs der Vereinigung des Bezirkes Wallern mit Prachatitz und Nettolitz zu einem Wahlbezirke wurde angenommen.

Bukowina. Der Landtag hat die Vorlage, betreffend die Aenderung der Landtagswahl-Ordnung, in der vom Landesauschuss-Referenten Stockera beantragten Fassung in zweiter und dritter Lesung angenommen. Die neue Wahlordnung bringt die Wahlbezirke in Uebereinstimmung mit der Territorialeintheilung des Landes, gewährt den Stadt- und Landgemeinde-Wählerklassen Reclamationsfristen gegen die Wählerlisten und bringt bezüglich des Wahlrechts Uebereinstimmung in die Gemeinde-Ordnung der Städte und Landgemeinden. Sie beabsichtigt weiter im Interesse des Landes die Beseitigung des Landtags durch alle Wählerklassen und erklärt daher für drei Jahre alle jene des activen und passiven Wahlrechtes für verlustig, die auf Grund des bestehenden Gesetzes des Mandats als Landtagsabgeordnete verlustig erklärt werden. Das Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit, hat aber auf die gegenwärtig in Kraft stehenden Landtagsmandate keinen Einfluß zu üben. Das Feldschutzgesetz wurde in dritter, das Gesetz über Regulierung und Verwaltung, dann Errichtung öffentlicher Spitäler in zweiter und dritter Lesung angenommen, ferner der Rechenschaftsbericht des Landesauschusses zu befriedigender Kenntnis genommen. Der Landtag beschloß, die Regierung aufzufordern, die Stellen der Bezirksärzte und Thierärzte zu vermehren und drei Forstcommissäre zu bestellen. Der Schluß des Landtags soll Samstag erfolgen.

Dalmatien. Infolge Beurlaubung einiger Abgeordneten der Majorität anlässlich der Weinlese und des Nichterscheins der Abgeordneten der Minorität waren in der heutigen Sitzung des Landtags bloß 21 Abgeordnete gegenwärtig, weshalb dieselbe wegen Beschlusunfähigkeit vertagt wurde.

Galizien. Die Regierung legt einen Gesetzentwurf zum Schutze des Feldgutes vor. Der Antrag der ruthenischen Deputirten wegen Errichtung einer zweiten Realschule in Lemberg mit deutscher und ruthenischer Vortragssprache wurde in erster Lesung abgelehnt. Die Regierungsvorlage, betreffend die Hebung der Rindviehzucht, ist dem Landesauschusse behufs Bericht erstattung in der nächsten Session zugewiesen worden. Die Rechtscommission beschloß wegen mangelnder Auctorität, für den Antrag auf Vermehrung der Stadtwahlbezirke die Zweidrittel-Majorität zu erlangen, dem Landtage bloß eine Resolution zur Annahme zu empfehlen, wonach die Regierung aufgefordert werden soll, in der nächstfolgenden Session die bezügliche Vorlage einzubringen.

Niederösterreich. Es fand eine lebhafte Debatte statt über die Kosten des Religions-Unterrichtes in den Volksschulen. Der Ausschuss stellte den Antrag, daß dieselben aus dem Religionsfond bestritten werden und daß das Land von der Besoldung der Religionslehrer entlastet bleibe. Statthalter Freiherr v. Conrad beantwortete die Interpellation Springer's, betreffend die Vorkehrungen gegen die Verbreitung der Phylloxera (Reblaus), wie folgt: Dieses Insect sei zuerst in Frankreich aufgetreten und die Regierung habe schon im April 1872 vor der Einführung von Reben aus Frankreich gewarnt, ebenso diesbezüglich ein Verbot der Einfuhr derselben erlassen. Weiters wurde Professor Dragg nach Frankreich zum eingehenden Studium dieser Insect ausgesandt. Im Sommer 1872 wurde das Insect zuerst im Versuchsgarten der Weinbauschule zu Klosterneuburg beobachtet. Die angewendeten Mittel dagegen erwiesen sich ungenügend, und es sei deshalb ein eigenes Actions-Comité im Ministerium eingesetzt worden, welches die entsprechenden Vorkehrungsmaßregeln zu beraten habe.

Oberösterreich. Der Landtag genehmigte die Einhebung einer Landeserschulungs-Umlage von zwanzig Kreuzern.

Schlesien. Nach mehrstündiger hitziger Debatte, an welcher sich auch der Landespräsident, die Abgeordneten Pfarrer Zahradnik, Wenger, Haase und Franz Müller beteiligten, wird der Antrag Kadlich's, die Regierung werde dringend aufgefordert, in Zukunft kirchliche Missionen in Schlesien als gemeinschaftlich hintanzuhalten, angenommen. Dagegen stimmten bloß Pfarrer Zahradnik und Dr. Kottel.

Steiermark. Der Landesauschuss empfiehlt dem Landtage die Errichtung einer Thierarzneischule auf Landeskosten, sowie die Bewilligung von bis dahin 100.000 fl. für den Bau und die Beschaffung der Mittel durch eine Creditoperation. Der Landtag hat die Regierungsvorlage, betreffend die Organisation des Sanitätsdienstes in den Gemeinden, abgelehnt.

### Zur Verhaftung Arnims

Schreibt die „Kreuzzeitung“ unterm 5. d.: „Eine überraschende Neuigkeit ist die Nachricht, daß der frühere Botschafter in Paris, Graf Arnim, sich in Haft befindet. Wie man hört, verweilte derselbe auf seinem Gute Raffens-



gepflogener Erhebung als durch Krankheit nachträglich entschuldigt anerkannt und dessen Nachstellung veranlaßt.

Dies ist der eigentliche Sachverhalt. Daß die Gendarmen den Sterjanc während der Escorte mit der Schleichkette gefesselt hätten (obwohl sie instructionsmäßig erforderlichenfalls auch dies anzuwenden berechtigt gewesen wären), so wie die Angabe, daß Sterjanc über Nacht in einem Arreste (tomnica) mit der Kette angegeschlossen worden sei, hat sich als unrichtig herausgestellt.

Da sich nach dem Gesagten das gegen Sterjanc eingeleitete Verfahren als ein gefehlmäßiges herausgestellt hat, so bin ich nicht in der Lage, im Gegenstande etwas zu verfügen.

In der siebenten Sitzung des hohen Landtages hat der Herr Landtagsabgeordnete Dr. Costa und Genossen in Angelegenheit der Steuerabschreibung im feist-rizer Bezirke für das Jahr 1873 und des Vorganges bei der Steuereinhebung daselbst eine Interpellation an die Regierung gerichtet.

Nach sofort gepflogener Einvernehmen mit der k. k. Finanzlandesbehörde habe ich die Ehre, diese Interpellation mit nachstehendem zu beantworten:

Auf Grund der Allerhöchsten Entschliegung vom 31. Dezember 1864 hat das k. k. Finanzministerium mit den Erlassen vom 11. Juli 1866, Z. 22,702, und vom 7. August 1869, Z. 24,476, der k. k. Finanzdirection die Weisung erteilt, Anträge auf Abschreibung der Grundsteuer aus dem Titel der Calamitäten für jedes Jahr nach Ablauf jeden Jahres zu erstatten, und es wurde diesbezüglich mit dem Finanzministerial-Erlasse vom 4. Jänner 1874, Z. 22,313, die erläuternde Weisung dahin erteilt, daß solche Anträge auf Abschreibung der Grundsteuer aus dem Titel der Calamitäten dann zu stellen sind, wenn ganze Rieds oder Gemeinden durch derlei Ereignisse am Grundertrage beschädigt werden, für welche ein Steuernachlaß gesetzlich nicht gebührt.

Für das Jahr 1873 ist der bezügliche Antrag, nachdem die diesfälligen Nachweisungen der Bezirks-hauptmannschaften erst am 31. Mai 1874 vollständig bei der Finanzdirection eingelangt waren und auf Grund dieser voluminösen Nachweisungen erst die zeitraubende Landeszusammenstellung verfaßt werden mußte, mit dem Bescheide vom 6. Juli l. J., Z. 869, erhaltet worden, worüber die Entscheidung des k. k. Finanzministeriums erwartet wird.

Es ist übrigens anlässlich der vorerwähnten Interpellation zum Zwecke der beschleunigten Entscheidung über obige Anträge am 4. d. M. dem Finanzministerium Bericht erstattet worden.

Was die in der Interpellation zur Sprache gebrachten zwei Executionsführungen im Bezirke Feistritz anbelangt, so sind von der k. k. Finanzdirection sofort die nöthigen eingehenden Erhebungen veranlaßt worden, und ich kann die Versicherung geben, daß, falls wider Vermuthen in einem oder dem andern Falle ein ungesetzlicher Vorgang stattgefunden haben sollte, nach dem Einlangen des Resultates der Erhebungen die entsprechende Abhilfe beziehungsweise gesetzliche Anordnung getroffen werden wird.

k. Abg. Dr. Zarnik und Genossen richten an die hohe Regierung eine Interpellation betreffend die Unterrichtssprache an den Mittelschulen und die Versetzung einiger k. k. Beamten aus Krain in andere Provinzen.

1. Der Landeshauptmann beantwortet namens des Landesauschusses die Interpellation des Abg. Pakiz und Genossen betreffend die Herstellung der Auerspergstraße dahin, daß mit den beteiligten Gemeinden und Straßenauswärtigen derzeit noch Verhandlungen gepflogen werden, dieselben aber, nachdem zwei Projecte vorliegen, bisher noch zu keinem definitiven Resultate geführt haben.

3. Die Regierungsvorlage betreffend eine Bauordnung für Krain wird einem besonderen neungliedrigen Ausschusse zugewiesen und in diesen werden gewählt die Herren Abgeordneten: Ritter v. Sanger,

Rotnik, Kosler, Braune, Jugovic, Obreza, v. Schreh, Ritter v. Gariboldi und Deschmann.

4. Abg. Deschmann berichtet namens des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage betreffend ein Feldschußgesetz für Krain. Nachdem der Berichterstatter im slovenischen Entwurfe einige Sprach- und Druckfehler berichtigt hatte, wird dieser Gesetzentwurf nach den Ausschufsanträgen über Antrag des Abg. Dr. Costa auch in dritter Lesung en bloc angenommen.

(Schluß folgt.)

(Der Nordpolfahrer Herr Weyprecht) traf mit dem gestrigen Schnellzuge in der Station Laibach ein. Auf Grund eines in den gestrigen Nachmittagsstunden aus Graz hier eingelangten Telegrammes fand sich eine nicht unbedeutende Anzahl Bewunderer der österreichischen Nordpolarpedition am hiesigen Südbahnhofe ein. Herr Kapitän Weyprecht stieg aus dem Waggon; der Herr Bürgermeister Regierungsrath Laschan ergriff an der Spitze der gemeindefürsorglichen Deputation das Wort und drückte dem Gefeierten des Tages im Namen der Landeshauptstadt Laibach die Bewunderung über das glücklich vollbrachte kühne und wichtige Unternehmen, unter einem dem Glückwunsche über die erfolgte Rückkehr aus dem eisigen Polarlande aus. Herr Weyprecht dankte in freundlichen Worten für die ihm gezollte Aufmerksamkeit. Der Herr Landesregierungsrath k. k. Hofrath Ritter v. Widmann begrüßte hierauf den kühnen Nordpolfahrer freundlichst. Nach kurzem Aufenthalte setzte Herr Weyprecht seine Fahrt nach Triest fort.

(Sammlung für die Abbrändler in Oberlaibach.) Aus Anlaß der am 23. August zu Oberlaibach stattgefundenen Feuerbrunst hat die k. k. Landesregierung in Krain zur Vinderung der traurigen Lage der Betroffenen eine Sammlung milder Beiträge im ganzen Kronlande eingeleitet, und es werden die einlaufenden Spenden bei der k. k. Landesregierung, beim Stadtmagistrate in Laibach und bei den Bezirkshauptmannschaften entgegengenommen.

(Veränderungen im Rayon des Landwehrcorps Commando's): Uebersetzt wurde aus dem Ruhestande des k. k. Heeres: Der Hauptmann 1. Klasse: Rhibach Rudolf (Domicil Graz) in den Stand des steiermärkischen Landwehrcorps Bataillons Graz Nr. 22; ferner wurden überetzt innerhalb der nicht activen k. k. Landwehr: Der Hauptmann 2. Klasse: Magy Adalbert (Domicil Molin di ponte bei Cervignano) des kärntnerischen Landwehrcorps Bataillons Triest Nr. 72 aus dem Stande in die Evidenz des Bataillons; der Oberlieutenant: Otto Martin (Domicil Sangerberg in Böhmen) des kärntnerischen Landwehrcorps Bataillons Villach Nr. 27 zum böhmischen Landwehrcorps Bataillon Plan Nr. 51.

(Unglücksfall.) Am 23. v. M. fiel der 55 Jahre alte Grundbesitzer Georg Teitel aus Sasthar, Gemeinde Oberlaibach, von einem Birnbäume herab und verletzte sich derart, daß er bereits am 24. v. M. starb.

(Steckbrieflich verfolgt werden:) Franz Gerouzel aus Kleindorn, Bezirk Rudolfswerth, 29 Jahre alt, Schuster, und Franz Straber vulgo Kravzel aus Krainburg, 24 Jahre alt, Holznecht; beide wegen Diebstahl; Josef Czer aus Uteut, Bezirk Stein, 23 Jahre alt, und Andreas Arcun aus Cadram, Bezirk Sonovitz, 27 Jahre alt, beide Rekrutierungsflüchtlinge.

(Theaterbericht vom 8. d.) Restroy's veralteter Posse „Der Berriffene“ wohnt keine Zugkraft mehr inne, die Theateräume waren spärlich besetzt. Das Publicum wird in Geduld abzuwarten haben, bis die engagierte Operettensängerin eingetroffen, bis die Ausscheidung der nicht verwendbaren Kräfte erfolgt und ein anziehendes, Novitäten signalisierendes Repertoire festgestellt sein wird. Für Laichlunge bot die gestrige Posse hinreichenden Stoff. Das Trisolum Indra (Lips), Weiß (Blumhammer) und Steru (Krautkopf) war eifrig, insbesondere Herr Indra heute über die Gebühr, bemüht, die Lachmuskeln in permanenter Thätigkeit zu erhalten.

Neueste Post.

(Original-Telegramme der „Laibacher Zeitung.“) Berlin, 8. Oktober. Die „Kreuz-Zeitung“ hält die Nachricht wegen fortdauernden Unwohlseins Arnims aufrecht. Die Gewährung des Freilassungsgesuches scheidet an der Art der Anklage.

Paris, 8. Oktober. Die Convention bezüglich Abgrenzung der elsass-lothringischen Diöcesen wurde gestern von den französischen und deutschen Commissären im auswärtigen Amte unterzeichnet. Die Diöcesen Metz und Straßburg wurden unmittelbar der päpstlichen Jurisdiction unterstellt.

Wien, 7. Oktober. Dem „Pester Lloyd“ zufolge hat das österreichische Handelsministerium, vom auswärtigen Amte zur Meinungsäußerung aufgefordert über die Kündigung des türkischen Handelsvertrages seitens der Pforte, in seinem Votum der Pforte das Recht bestritten, den Handelsvertrag schon jetzt zu lösen, nachdem derselbe erst im Jahre 1890 abläuft.

Berlin, 7. Oktober. Die „Provinzialcorrespondenz“ meldet, daß die Einberufung des Reichstages frühestens Ende des Monats zu erwarten ist. Ueber den Tag der Einberufung und den Modus der Eröffnung ist noch nichts bestimmt. Der Kaiser geht Mitte des Monats nach Schwerin.

Telegraphischer Wechselkurs

vom 8. Oktober. Papier-Rente 70.50. — Silber-Rente 74.25. — 1860er Staats-Anleihen 108. — Bank-Actien 987. — Credit-Actien 245.25. — London 109.80. — Silber 103.75. — k. k. Münz-Conten. — Napoleons'd'or 8.82 1/2.

Wien, 8. Oktober. 2 Uhr. Schlusscurs: Credit 245.25, Anglo 160.75, Union 129. —, Francobank 63. —, Handelsbank 76.75, Vereinsbank 18.50, Hypothekendarlehenbank 17. —, allgemeine Baugesellschaft 52.25, Wiener Baubank 61.50, Unionbank 35. —, Wechselbank 16. —, Brigittenauer 15.75, Staatsbahn 308. —, Lombarden 142.25, Communallose. — Befestigt.

Angekommene Fremde.

Am 8. Oktober. Hotel Stadt Wien. Komik mit Gemalin, Radmannsdorf. — Steinbüchl mit Gemalin, Eriest. — Kappl, Assurance-Secretär, und Schuch, Reisender, Wien. — Wivat, Privatier, Graz. — Obereigner, Forstmeister, Schneeberg. — Rosenberger, kfm., Kroatien. — Hirsch, Reisender, Schweinfurt. — Salvatori, Josefina, Villach. Hotel Elefant. Stagiolo f. Gemalin, Gianova. — Robustinsky Aloisia, Savenstein. — Pucnik, Krainburg. — Pascaletti mit Familie, und Ghione, Privatier, Venedig. — Džabot, kfm., Gerovo. — Fibrouz, Sager. — Satran, Hartnica. — Jantitsch, Gottschee. — Debeny, k. k. Postmeister, Stein. Hotel Europa. Bobinz mit Gemalin, Raffensfuß. — Brauchbar, Graz. — Rannicher, Agram. — Savojeri, Marburg. — Marjasić, Kaplan, Suchen. Balerischer Hof. Androjna sammt Frau, Lustthal. — Hubad, Philosoph, Graz. Mohren. Durnig, kfm., Kreuz. — Zgur, Besitzer, Rannburg. — Rodric, Major'sgattin, Wien. — Efinger und Jatin, Salzburg. — Bauer, Privatier, Graz. Sternwarte. Strucelj, Gerichtsadjunct, Sittich. — Puder, Krainburg. — Ramor, Holzagent, Eriest. — Baltausser, Agram. — Manhier, Stuhlweisendung. — Dim, Weinhändler, Troppan.

Theater.

Deute: Das Gefängnis. Original-Lustspiel in 4 Aufzügen von Roderich Benedix.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

Table with columns: Uhrzeit, Zeit der Beobachtung, Barometerstand in Millimetern auf 0°-Erhöhe, Lufttemperatur nach Celsius, Wind, Sichtweite in Meilen, Himmel, Regen in Millimetern. Data for 6, 8, 10 Uhr.

Morgennebel. Vormittags Aufbeiterung. Sonniger milder Nachmittag. Abendroth. Sternenhelle Nacht. Das Tagesmittel der Wärme +11.7, um 0.9° über dem Normale.

Verantwortlicher Redacteur: Ottomar Bamberg.

Börsebericht.

Wien, 7. Oktober. Angenehm erregt durch die günstigen Nachrichten über den Fortgang der Subscription auf das ungarische Anlehen, eröffnete die Börse in glänzender Stimmung, ohne bei den bekannten, größeren Engagements im Wege stehenden Hindernissen ihrer Tendenz nachdrückliche Consequenzen geben zu können. Gegen Schluss schlug sogar die Stimmung um, da in Actien der ungarischen Bodencreditanstalt ein starkes Ausgebot hervortrat.

Large financial table with multiple columns listing various securities, bank shares, and exchange rates. Includes sections for 'Actien von Banken', 'Actien von Transport-Unternehmungen', 'Baugesellschaften', 'Pfandbriefe', 'Prioritäten', 'Wechsel', and 'Geldsorten'.